

N-2024-15075-CP

**Verordnung der Oö. Landesregierung,
mit der der „Offensee und sein angrenzendes Verlandungsmoor“
in der Gemeinde Ebensee
als Naturschutzgebiet festgestellt wird**

Erläuternde Bemerkungen

Gemäß § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 - Oö. NSchG 2001 können Gebiete,

1. die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit oder Naturnähe auszeichnen oder
2. die selten gewordene Tierarten, Pflanzen oder Pflanzengesellschaften beherbergen oder reich an Naturdenkmälern sind

durch Verordnung der Landesregierung zu Naturschutzgebieten erklärt werden, wenn das öffentliche Interesse am Naturschutz alle anderen Interessen überwiegt. Soweit die nähere Umgebung von Gebieten im Sinn des Abs. 1 für die unmittelbare Sicherung des Schutzzweckes unbedingt notwendig ist, kann sie in das Schutzgebiet miteinbezogen werden.

Die Landesregierung hat in einer Verordnung nach § 25 Abs. 1 festzulegen:

1. die Grenzen des Naturschutzgebietes und
2. die allenfalls zur Sicherung des Schutzzweckes notwendigen Maßnahmen.

Die Landesregierung kann in einer derartigen Verordnung bestimmte Eingriffe in ein Naturschutzgebiet - allenfalls nach Durchführung eines Anzeigeverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 bis 7 - gestatten, wenn das öffentliche Interesse an seinem Schutz nicht überwiegt. Dabei dürfen gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 in einem Naturschutzgebiet, das gleichzeitig Europaschutzgebiet gemäß § 24 ist, nur solche Maßnahmen und Nutzungen erlaubt werden, die zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Europaschutzgebietes (§ 24) führen können. Sonstige Eingriffe im Sinn des § 3 Z 3 Oö. NSchG 2001 in ein Naturschutzgebiet sind verboten, es sei denn, dass sie auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden müssen. Bestehende Naturschutzgebiete gemäß § 25, die als Europaschutzgebiet bezeichnet werden, müssen gemäß § 24 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 gleichzeitig den Anforderungen des § 25 Abs. 4 zweiter Satz angepasst werden.

1. Kurzbeschreibung des Naturschutzgebiets und Anlass

Der Offensee wurde bereits im Jahr 1965 im Rahmen der Seen-Naturschutzgebietsverordnung, LGBl. Nr. 9/1965, als Naturschutzgebiet festgestellt, wobei sich der damalige Schutz im Wesentlichen auf die Seefläche beschränkte. Zu diesem Zeitpunkt wies das Schutzgebiet eine Fläche von etwa 56,7 ha auf.

2009 wurde das Naturschutzgebiet um die Fläche der sich im nordöstlichen Teil des Sees befindenden Verlandungs- und Sukzessionszone, die heute ein Großseggen-Verlandungsmoor bildet, auf etwa 58,8 ha erweitert und mit der Naturschutzgebietsverordnung „Offensee“, LGBl. Nr. 33/2010, aus der Seen-Naturschutzgebieteverordnung gelöst.

Im Jahr 2015 wurde das Gebiet „Offensee und angrenzendes Verlandungsmoor“ mit einer Fläche von etwa 65,95 ha gemäß der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-Richtlinie) an die Europäische Kommission nach Brüssel gemeldet. 2016 wurde das Gebiet schließlich in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen. Im Jahr 2024 ist dieses Gebiet durch Verordnung als Europaschutzgebiet zu bezeichnen.

Da das geplante neue Naturschutzgebiet „Offensee und sein angrenzendes Verlandungsmoor“ flächenident mit dem nominierten Natura 2000-Gebiet „Offensee und angrenzendes Verlandungsmoor“ (AT314300) ist, steht die gegenständliche Neuerlassung der Naturschutzgebietsverordnung vor dem Hintergrund der Anpassung der Verordnungsinhalte an die beabsichtigte Erlassung der Europaschutzgebietsverordnung „Offensee und angrenzendes Verlandungsmoor“, der Vereinheitlichung der Rechtssetzung und dem naturschutzfachlichen Erfordernis des weiterführenden Schutzes des Offensees und seiner Verlandungszone sowie den zum Natura 2000-Gebiet zugehörigen Wiesenflächen. Eine Vergrößerung des Naturschutzgebiets „Offensee und sein angrenzendes Verlandungsmoor“ erfolgt in Hinblick auf übereinstimmende Schutzgebietsgrenzen der beiden Schutzgebiete und der dafür bedingten Hinzunahme der nördlich des Sees gelegenen Flächen. Darüber hinaus kommt es an einer Stelle zu einer geringfügigen Grenzanpassung an den Grundstückskataster.

Diesem Ordnungsverfahren gingen betreffend des genannten Gebiets eine Informationsveranstaltung für die Liegenschaftseigentümer und Einzelgespräche mit diesen voraus. Hierbei wurden konkrete Verordnungsinhalte, weitere Verfahrensschritte sowie beabsichtigte Abfederungsmaßnahmen betreffend allfällige finanzielle Auswirkungen umfassend besprochen und diskutiert.

Sämtliche Änderungen und Anpassungen der Naturschutzgebietsverordnung erfolgen in Zustimmung beider Liegenschaftseigentümer, der Österreichischen Bundesforste AG und Herrn Johann Salvator Habsburg-Lothringen.

2. Schutzwürdigkeit:

Die Feststellung des Gebiets "Offensee und sein angrenzendes Verlandungsmoor" als Naturschutzgebiet ist entsprechend den Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 gerechtfertigt, da es sich um ein Gebiet handelt, welches sich durch weitgehende Naturnähe auszeichnet und welches selten gewordene Tierarten, Pflanzen und Pflanzengesellschaften beherbergt. Dies ergibt sich insbesondere auf Grundlage der nachfolgenden Überlegungen:

Das Schutzgebiet liegt an den südlichen Ausläufern des Toten Gebirges umgeben von Fichten- und buchendominierten Großwaldflächen und hat in finaler Ausgestaltung eine Größe von rund 67,03 ha. Der Offensee als zentraler Bestandteil des Schutzgebiets ist ein ökologisch bedeutendes Stillgewässer mit hervorragender Wasserqualität und zahlreichen, naturbelassenen submersen Pflanzengesellschaften, Flachwasserzonen mit Verlandungsvegetation und Schilfzonen. Nördlich des Sees findet man ein kalkreiches Niedermoor. Dieses ist in seinen nordwestlich gelegenen Teilen deutlich durchsetzt von größeren Pfeifengraswiesenbeständen. In den zentralen, ufernahen Bereichen befinden sich Bestände des Firnisglänzenden Sichelmooses (*Hamatocaulis vernicosus*). Es wächst vor allem in Geländesenken und wasserzügigen Bereichen. Entlang des gesamten Westufers verläuft im unmittelbaren Bereich der Uferböschung eine Forststraße, zu deren Bau Ufersicherungsmaßnahmen erforderlich waren, welche nach wie vor die Uferzone dieses Uferabschnittes anthropogen überformen.

3. Beschreibung des Naturschutzgebiets

Die Abgrenzung des Gebietes erfolgte primär auf Basis von zwei wesentlichen Kartierungen aus den Jahren 2016 und 2024. Die vorhandenen grafischen Datensätze (GIS-Daten) wurden zudem auf Konsistenz überprüft.

Die Gebietsgrenzen des Naturschutzgebiets „Offensee und sein angrenzendes Verlandungsmoor“ und des Europaschutzgebiets „Offensee und angrenzendes Verlandungsmoor“ überlappen künftig einander und bilden somit einheitliche Gebietsgrenzen.

3.1. Offensee:

Beim Offensee selbst handelt es sich um einen etwa 57 ha großen Alpensee in Beckenlage. Der als oligotroph einzustufende See wird über zumeist nur temporär wasserführende Gebirgsbäche gespeist. Er entwässert über den Offenseebach in Richtung Nordwesten. Da dieser Bach

energetisch genutzt wird, hat der Kleinkraftwerksbetrieb indirekt Auswirkungen auf den See durch temporäre Änderungen der Seespiegellagen. Teile des Süd- und Ostufers des Sees werden als Badeplatz genutzt.

Der Offensee ist Lebensraum einer Armelechteralgengesellschaft, die europaweit von Bedeutung ist. Die Armelechteralgen befinden sich vor allem in der Flachwasserzone im nördlichen Teil des Sees, breiten sich aber bis in tiefere Bereiche aus. Die Flachwasserzone des Sees ist zudem ein bedeutender Lebensraum der autochthonen Jungfische, insbesondere Elritze und Bachforelle. Aufgrund der Konsolidierungssperren im Offenseebach und den damit einhergehenden Fallhöhen ist allerdings ein tatsächlicher Populationsaustausch mit anderen Gewässern, insbesondere der Traun, auch unter natürlichen Bedingungen fraglich.

Von wesentlicher zoologischer Bedeutung im See ist die vitale Edelkrebspopulation, welche derzeit den bedeutendsten Bestand aller oberösterreichischen Seen repräsentiert. Da Edelkrebspopulationen in anderen oberösterreichischen Seen aufgrund der Krebspest teilweise stark dezimiert wurden, stellt die Population des Offensees einen bedeutenden Genpool dar, welcher als Basis für Artenschutzprojekte (Wiederansiedlungsprojekte in geeigneten Gewässern) genutzt werden kann, sofern die Entnahme von Individuen naturschutzfachlich vertretbar und die Quellpopulation nicht gefährdet ist.

Auch für Wasservögel ist der Offensee und seine Umgebung ein bedeutender Lebensraum. Es sind Vorkommen des Haubentauchers sowohl im Jahr 2023 als auch im Jahr 2024 im Umfang von ein bis zwei Paaren dokumentiert. Damit ist der Haubentaucher am Offensee als regelmäßiger Brutvogel einzustufen. Des Weiteren sind neben Vorkommen des Gänsesägers auch Vorkommen der Reiherente im Jahr 2023 im Umfang von bis zu fünf Paaren dokumentiert.

3.2. Das Niedermoor

Im Zentrum der Fläche befindet sich ein gering verschliffener und weitgehend unverbuschter Abschnitt des Niedermoors. In diesem Bereich existieren Vorkommen einiger seltener Moosarten. Weiter südöstlich dieses Abschnitts folgt ein Teilbereich, der neben den weniger bultig geformten Großseggen deutlich mehr Kleinseggen und einige Orchideen enthält. Nordwestlich und südlich des Zentrums der Fläche befinden sich jeweils Abschnitte, die mäßig verschliffen und locker verbuschter, vor allem durch den Faulbaum, in Erscheinung treten. Am nordwestlichen Rand der Fläche findet man eine lockere Bestockung mit Fichten. Im Unterwuchs dominieren hier kniehohe Bulte der Steif- und Wundersegge. Im südöstlichsten Teil der Fläche dominiert ein dichter Schwarzerlen- und Faulbaumbestand. Der Unterwuchs wird von Steif- und Wundersegge gebildet,

die hier deutlich zartere und niedrigere Horste ausbilden als im unbestockten Verlandungsmoor. Aus bryologischer Sicht beherbergt die Fläche sechs Zielarten:

- *Hamatocaulis vernicosus*
- *Drepanocladus vernicosus*
- *Cinclidium stygium*
- *Campylium elodes*
- *Drepanocladus lycopodioides*
- *Scorpidium scorpioides*

3.3. Die Pfeifengraswiese

Am nordwestlichen Ende des Niedermoors befindet sich ein Bereich, der sich als Komplex aus einer binsen- und seggenreichen Pfeifengrasweide sowie einem Kalkflachmoor in den seenahen Bereichen darstellt. Neben dem oft nur locker eingestreuten Pfeifengras dominieren hier Binsen. In wenig intensiv beweideten oder auch besonders nassen Bereichen sind hohe bucklige Horste der Wunder- und Steifsegge zu verorten. Nach Süden nimmt die Pfeifengrasdichte tendenziell zu. Entlang des seeseitigen Zauns kommen mit Hervortreten der Gelbsegge oder auch der Igelsegge niedrigwüchsiger Übergänge zum Davallseggenried vor. Diese Bereiche sind reich an Orchideen:

3.4. Das Großseggen-Verlandungsmoor

Dieser Bereich ist geprägt von ausgedehnten Seggenhorsten, Weidenbeständen, Faulbaumbeständen, vereinzelt vorkommenden Schwarzerlen und Schilfzonen. Je nach Wasserstand ist dieser Teil des Schutzgebietes von verzweigten Wasseradern durchzogen. Dies schafft außerordentlich reichhaltige Biotope zwischen Sumpf- und Wasserflächen. Die Ökotope sind aufgrund der divergierenden Standortbedingungen artenreich und stellen einen idealen Lebensraum für Amphibien, Reptilien und Wasservögel dar.

Um die ökologische Bedeutung weiterhin sichern zu können, wird im Zuge der Verordnungsgebung ein speziell für dieses Gebiet festgelegter Schutzzweck formuliert, an welchem künftig allfällige anthropogene Vorhaben hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit den Schutzziele zu überprüfen sind.

3.5. Besondere Arten

- Edelkrebs (*Astacus astacus*)

Der Edelkrebs ist in der Roten Liste der Flusskrebse des Umweltbundesamtes als stark gefährdet gelistet.

- **Armleuchteralgen (*Charophyceae*)**

Zwei der Fünf vorkommenden Armleuchteralgen im Offensee sind als gefährdet eingestuft. Diese sind *Chara aspera* und *Chara virgata*

- **Firnisglänzendes Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*)**

Das Firnisglänzende Sichelmoos ist in der Roten Liste als stark gefährdet gelistet.

- **Wunder-Segge (*Carex appropinquata*)**

Die Wunder-Segge (*Carex appropinquata*) wächst im Verlandungsbereich von Gewässern, in Nasswiesen und Gräben des Alpenvorlandes und Alpenraums. Sie gilt als stark gefährdet und ist in der Böhmisches Masse bereits ausgestorben.

- **Schnabel-Segge (*Carex rostrata*)**

Die Schnabel-Segge (*Carex rostrata*) wächst vor allem in nährstoffreichen Niedermooren und Sumpfwiesen sowie in Großseggengesellschaften und Ufersäumen ganz Oberösterreichs. Sie gilt als gefährdet und befindet sich vor allem in tieferen Lagen im Rückgang.

- **Davall-Segge (*Carex davalliana*)**

Die Davall-Segge (*Carex davalliana*) wächst in kalkreichen Niedermooren und Quellfluren. Für die Davall-Segge gilt die Vorwarnstufe, außerhalb der Alpen ist sie vom Aussterben bedroht.

- **Sumpf-Ständelwurz (*Epipactis palustris*) (Orchidee)**

Die Sumpf-Ständelwurz (*Epipactis palustris*) wächst vorwiegend in kalkreichen Feuchtwiesen und Niedermooren des Alpenvorlandes und Alpenraums. Sie gilt als gefährdet.

- **Mücken-Händelwurz (*Gymnadenia conopsea*) (Orchidee)**

Die Mücken-Händelwurz (*Gymnadenia conopsea*) wächst auf mehr oder weniger nährstoffarmen Standorten. Man findet sie in Wiesen, Weiden, Föhren- und Auwäldern ganz Oberösterreichs. In der Böhmisches Masse gilt sie als vom Aussterben bedroht.

- **Weißer Waldhyazinthe (*Platanthera bifolia*) (Orchidee)**

Die Weiße Waldhyazinthe (*Platanthera bifolia*) wächst in collinen bis subalpinen Wäldern, Magerrasen und Niedermooren ganz Oberösterreichs. Sie gilt außerhalb der Alpen als gefährdet.

- **Sumpf-Herzblatt (*Parnassia palustris*)**

Das Sumpf-Herzblatt (*Parnassia palustris*) wächst vorwiegend auf kalkreichen Quellfluren und Niedermoorwiesen colliner bis alpiner Lagen. In der Böhmisches Masse gilt es als vom Aussterben bedroht. Im Alpenvorland ist es als stark gefährdet eingestuft.

- **Braunsegge (*Carex nigra*)**

Die Braunsegge (*Carex nigra*) wächst vorwiegend in kalk- und nährstoffarmen Niedermoores und Quellfluren bis in subalpine Lagen. Für sie gilt die Vorwarnstufe. Außerhalb der Alpen wird sie als gefährdet eingestuft.

4. Schutzzweck

Schutzzweck des geplanten Naturschutzgebiets „Offensee und sein angrenzendes Verlandungsmoor“ ist die Sicherung und Entwicklung der naturbelassenen und naturnahen Lebensräume als Basis für lebensfähige, autochthone Tier- und Pflanzenpopulationen. Im Detail bedeutet dies:

- **Sicherung einer guten Wasserqualität des Offensees als Grundlage für die Lebensraumsprüche autochthoner Tier- und Pflanzenpopulationen im Gewässer**
Sowohl die Folgewirkungen von übermäßiger Fischerei als auch der übermäßige Eintrag von Nähr- und Schadstoffen durch konzentrierte oder diffuse Einträge können die Wasserqualität beeinträchtigen.
- **Sicherung der standorttypischen Lebensraumbedingungen der Armeuchteralgen (*Charophyceae*) im Bereich ihrer Standorte und ihres näheren, artenschutzrelevanten Umfeldes**
Armeuchteralgen benötigen nährstoffarme Gewässer und naturnahe Flachwasserbereiche möglichst frei von Störungen. Nährstoffeinträge von Flächen in der Umgebung stellen daher ebenso eine Gefahrenquelle dar, wie ein übermäßiger Badebetrieb.
- **Reduzierung von Gefährdungspotenzialen hinsichtlich der Einbringung von nicht heimischen, vordringlich invasiven Arten, durch welche natürliche Lebensräume und/oder das autochthone Artenspektrum des Gebietes beeinträchtigt bzw. geschädigt werden kann**
Invasive Arten stellen eine bedeutende Gefahrenquelle für die heimische Flora und Fauna dar, weswegen deren gezielte oder unbeabsichtigte Einbringung im Rahmen der realistischen Möglichkeiten zu unterbinden ist.

■ **Sicherung und Entwicklung der Edelkrebsbestände**

Einer der Hauptfaktoren für die Gefährdung heimischer Krebsbestände stellt das Einschleppen der Krebspest dar. Diesbezügliche Gefährdungspotenziale (unsachgemäße fischereiliche Nutzungen, Tauschport) sind zu minimieren.

■ **Sicherung und Entwicklung des Seebodens als unversiegelter, naturnaher, möglichst betretungsfreier Lebensraum**

Die Funktionsfähigkeit des Gewässerbodens ist Voraussetzung für die standortgemäße Artenvielfalt in allen Gewässern. Sowohl durch punktuelles Versiegeln der Fläche als auch durch das Betreten können Beeinträchtigungen eintreten. Versiegelungen verhindern den Austausch von Wasser und Wasserorganismen zwischen freier Wasserfläche und Seeboden. Häufiges Betreten beeinträchtigt diese Fähigkeit nachhaltig, auch wenn keine Versiegelung erfolgt. Anthropogen verursachte Anschüttungen und Abtragungen widersprechen diesem Schutzzweck ebenfalls.

■ **Sicherung und Entwicklung unversiegelter, natürlicher bis naturnaher, möglichst seetypischer Uferbereiche**

Durch anthropogen bewirkte Anschüttungen und Abtragungen im Uferbereich, durch das Verankern von Booten in Flachuferzonen, durch die Errichtung von Ufersicherungen jeglicher Art können Störungen hervorgerufen werden, die dem Schutzzweck widersprechen.

■ **Sicherung und Entwicklung der Uferzonenvegetation der Flachuferbereiche und Verlandungszonen**

Besonders in den natürlichen und naturnahen Verzahnungsbereichen zwischen Wasser und Land ist die Entwicklung artenreicher, lebensraumtypischer Lebensgemeinschaften möglich. Diese Bereiche stellen in der Regel landschaftlich markante Teillebensräume im See dar.

Dieses Schutzziel ist vor allem durch Ufersicherungen und Anschüttungen sowie durch flächig entlang der Uferlinie erfolgende Badenutzung gefährdet. Die Lagerung von Booten oder Surfbrettern in diesen Zonen kann maßgeblich zu deren Zerstörung beitragen.

■ **Sicherung und Entwicklung des nördlich des Sees gelegenen kalkreichen Niedermooses und der Pfeifengraswiesen**

Nährstoffeinträge, Düngung, Entwässerung, Intensivierung der Bewirtschaftung oder Aufgabe der Bewirtschaftung beeinträchtigen Biotoptypen dieser Art und gefährden ihre Existenz.

■ **Sicherung der standorttypischen Lebensraumbedingungen der Moos-Art Firnisglänzendes Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*) im Bereich seiner Standorte und deren näherem, artenschutzrelevantem Umfeld**

Veränderungen des hydrologischen Regimes, Nährstoffeinträge, Betritt sowie die Aufgabe der Bewirtschaftung und die Intensivierung der Bewirtschaftung beeinträchtigen und gefährden diese Moos-Art, die europaweit von Bedeutung ist, wesentlich.

■ **Sicherung großräumiger Lärmfreiheit am Offensee**

Dieser See zeichnet sich aufgrund seiner Lage abseits von Durchzugsstraßen und im Zentrum eines Talkessels durch das Fehlen größerer Lärmbelastungen aus. Zudem beschränkt sich der Badebetrieb im Wesentlichen auf einen Uferabschnitt im Süden und teilweise im Osten des Sees, wodurch weite Uferabschnitte auch hinsichtlich solcher von dieser Freizeittätigkeit ausgehenden Belastung nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Eine Gefährdung dieses Inhaltes des Schutzzweckes bestünde durch die Ausweitung der Badetätigkeit sowie der Ausübung von lärmenden und Schadstoffe emittierenden Wassersporttätigkeiten wie etwa das Befahren des Sees mit Motorbooten.

■ **Sicherung und Entwicklung eines möglichst natürlichen bzw. naturnahen, raumtypischen, störungsarmen Erscheinungsbildes des Offensees**

Aufgrund seiner zentralen Lage im Talkessel, umgeben von großteils bewaldeten Tal- und Hangbereichen am Fuße von bis zu 1.500 Meter hohen Bergen des Toten Gebirges stellt der Offensee ein zentrales Landschaftselement dar. Störungen dieser Wirkung können daher insbesondere durch die Errichtung oder Erweiterung von Uferverbauungen und Seeeinbauten erfolgen. Dieses Schutzziel wäre aber auch durch das Zurückdrängen natürlicher oder naturnaher Uferlebensräume durch andere Ursachen gefährdet.

5. Anpassung gestatteter Eingriffe:

a. Die Betretungsregelungen des § 2 Z 1 lit. a der geplanten neuen Naturschutzgebietsverordnung „Offensee und sein angrenzendes Verlandungsmoor“ werden systematisch und sprachlich zum Zwecke einer Einheitlichkeit der Rechtssetzung in die Verordnung integriert.

b. § 2 Z 1 lit. b der geplanten neuen Naturschutzgebietsverordnung „Offensee und sein angrenzendes Verlandungsmoor“ war systematisch und sprachlich zum Zwecke einer Einheitlichkeit der Rechtssetzung aufzunehmen. Das Einvernehmen mit der für die Vollziehung

des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung war erforderlich, da ein allfälliger Umsetzungsumfang, die Lage und die Bauzeit von entsprechenden Maßnahmen als wesentliche Beurteilungsmaßstäbe betreffend eine allfällige wesentliche Beeinträchtigung nicht bereits ex ante bekannt sind. Als bestehendes rechtmäßiges Gebäude ist etwa die Bootshütte am Westufer zu nennen.

c. Durch § 2 Z 1 lit. c der geplanten neuen Naturschutzgebietsverordnung werden *Maßnahmen im Rahmen der Durchführung wissenschaftlicher Projekte im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung* normiert. Dies vor dem Hintergrund, dass sich die fachlichen Anforderungen und insb. Möglichkeiten an Probenentnahmen und wissenschaftlichen Projekten in Schutzgebieten weiterentwickelt haben. Insbesondere in See-Schutzgebieten kann im Rahmen wissenschaftlicher Projekte bzw. zur Probenentnahme der Einsatz und Verbleib von Material – etwa von Messsonden – ebenso erforderlich werden wie das Betreten und Befahren oder Überfliegen (beispielsweise mit Drohnen). Derartige Eingriffe sind ohnehin nur im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung gestattet.

d. § 2 Z 2 lit. a der geplanten neuen Naturschutzgebietsverordnung *normiert die landwirtschaftliche Nutzung von in der Anlage gekennzeichneten Wiesenflächen in Form der Beweidung mit maximal einer Großvieheinheit/ha/a einschließlich der Einzäunung mit landesüblichen Weidezäunen oder der einmaligen Mahd ohne Düngung ab dem 1. August eines jeden Jahres samt Abtransport des Mähguts* als gestatteten Eingriff. Der FFH-Lebensraumtyp 6410 Pfeifengraswiesen und der FFH-Lebensraumtyp 7230 Kalkreiche Niedermoore sind beides FFH-Lebensraumtypen, die ohne eine extensive Bewirtschaftung im Laufe der Zeit verbuschen und damit verloren gehen. Wesentlich bei der Form der extensiven Bewirtschaftung ist, dass der Nährstoffeintrag so gering wie möglich gehalten wird. Wirksame Maßnahmen im Rahmen der Bewirtschaftung sind in diesem Zusammenhang der Verzicht auf Düngemittel und die Entfernung des Mähguts im Falle einer Mahd. Eine Alternative zur Mahd ist die extensive Beweidung mit maximal einer Großvieheinheit pro Hektar und Jahr. Der entstehende Nährstoffeintrag im Rahmen einer extensiven Beweidung mit maximal einer Großvieheinheit pro Hektar und Jahr ist in diesem Fall derart gering, dass es zu keinen negativen Auswirkungen auf die beiden Lebensraumtypen kommt. Der Blühzeitpunkt der Pflanzen im FFH-Lebensraumtyp Pfeifengraswiesen und auch im FFH-Lebensraumtyp Kalkreiche Niedermoore ist im Vergleich zu FFH-Lebensraumtypen wie Bergmähwiesen oder Borstgrasrasen leicht verzögert. Um die Samenverbreitung nach der Blütezeit zu garantieren und damit den dauerhaften Erhalt beider FFH-Lebensraumtypen zu gewährleisten, wird mit der frühesten Mahd ab 1. August eines jeden Jahres ein später Termin für die erste Mahd im Jahr gewählt.

e. In § 2 Z 2 lit. b der geplanten neuen Naturschutzgebietsverordnung „Offensee und sein angrenzendes Verlandungsmoor“ wird *„die forstwirtschaftliche Nutzung in der Form der Einzelstammentnahme“* neu integriert. Als Einzelstammentnahme ist die Entnahme einzelner hiebsreifer Bäume zu verstehen. Kalkreiche Niedermoore und Pfeifengraswiesen sind durch die großen Mengen an gespeichertem Wasser sehr feuchte Lebensraumbereiche, die besonders sensibel auf hohe Belastungen durch schwere Arbeitsgeräte reagieren. Die so verursachten Schäden an der Bodenstruktur und der Vegetation sind irreversibel. Die Bestände sind zudem in der Regel aufgrund des baumfeindlichen Wasserhaushaltes von Natur aus offen. Infolge der Aufgabe einer extensiven Bewirtschaftung kommt es allerdings zu einer Verbrachung und zum Aufkommen vereinzelter Gehölze. In diesem Fall unterstützt die forstwirtschaftliche Nutzung in Form der Einzelstammentnahme den dauerhaften Erhalt der geschützten Lebensraumtypen.

f. § 2 Z 2 lit. c der geplanten neuen Naturschutzgebietsverordnung „Offensee und sein angrenzendes Verlandungsmoor“ dient der Regulierung der Nutzung des im nördlichen Wiesenbereich befindlichen Hundeschlittentrails. Durch das Ziehen von Schlitten über die Vegetationsdecke können in kalkreichen Niedermooren und Pfeifengraswiesen grundsätzlich Schäden an den Pflanzen entstehen. In natura zeigt sich jedoch, dass ebenjene im Winter mit Schlitten befahrenen Flächen einen guten Erhalt der Lebensräume aufweisen. Dies lässt sich damit erklären, dass durch eine regelmäßige Befahrung der Flächen mit Schlitten eine Verbuschung besonders auf diesen Flächen verhindert wird. Die Auswirkungen der Befahrungen zeigen sich daher insofern positiv, als einerseits größere Pflanzen wie Bäume nicht aufkommen, gleichzeitig aber durch die Befahrung lediglich bei Vorliegen einer Schneedecke niedere Pflanzen wie Pfeifengras und Moose nicht zerstört werden. Ist die Vegetationsdecke durch eine Schneedecke vollkommen geschützt, sodass durch das Befahren mit Schlitten keine Löcher in der Schneedecke entstehen, ist die Vegetation des kalkreichen Niedermoors und der Pfeifengraswiese ausreichend abgeschirmt, um den dauerhaften Erhalt der jeweiligen Lebensraumtypen garantieren zu können.

Eine Eingrenzung der Flächen hinsichtlich der gekennzeichneten Wiesenflächen (schwarz schraffierte Flächen in der Zone A) war vorzunehmen, um eine Befahrung des nordöstlich gelegenen Verlandungsmoores hintanzuhalten, wenngleich eine solche ohnehin aufgrund der schlechten Befahrbarkeit nicht zu erwarten ist. Aufgrund der unklaren Wetterverhältnisse in Hinblick auf Schneefall zu bestimmten Jahreszeiten wurde zur genaueren Eingrenzung der Hundeschlittennutzung auf eine geschlossene Schneedecke abgestellt.

g. Nach § 2 Z 4 der bisherigen Naturschutzgebietsverordnung „Offensee“, LGBl. Nr. 33/2010, war als gestatteter Eingriff „*die rechtmäßige Ausübung der Jagd im Bereich der Zonen B und C*“ normiert. Diese Bestimmung bleibt inhaltlich unverändert und wurde in der geplanten neuen Naturschutzgebietsverordnung „Offensee und sein angrenzendes Verlandungsmoor“ in § 2 Z 3 lit. d übernommen.

In der Zone A war entsprechend der Bestimmung des § 2 Z 2 lit. d der geplanten neuen Naturschutzgebietsverordnung „Offensee und sein angrenzendes Verlandungsmoor“ die Jagd aufgrund des Charakters der Zone als (teilweises) Verlandungsmoor einerseits zeitlich und andererseits funktionell in Hinblick auf die Ausnahme der Errichtung jagdlicher Einrichtungen und der Wildfütterung einzuschränken. Die Zone A enthält Lebensraumtypen, die als Rückzugsraum und Brutplatz unterschiedlicher Wasservogelarten dienen. Im Schutzgebiet sind im Speziellen Vorkommen des Haubentauchers, des Gänsesägers und der Reiherente dokumentiert. Mit einer Beschränkung der rechtmäßigen Ausübung der Jagd zwischen 1. August eines jeden Jahres und dem 15. März des jeweiligen Folgejahres in diesem Bereich, kann eine Beunruhigung dieser Arten in der Brutzeit hintangehalten werden.

Als „jagdliche Einrichtung“ im Sinne dieses Verordnungsentwurfs ist jedenfalls jede Anlage zu verstehen, die in kausalem Zusammenhang mit der Jagd bzw. der Hege steht und die Eingriffsdefinition des § 3 Z 3 Oö. NSchG 2001 erfüllt. Insofern wird im Einzelfall und abhängig von Ausgestaltung und Lage anzunehmen sein, dass etwa Jagdhütten, Hochstände udgl. eher unter diesem Begriff zu subsumieren sind als Ansitzleitern oder Pirschsteige.

h. Die Bestimmung hinsichtlich des Befahrens mit Ruderbooten war in § 2 Z 3 lit. a der geplanten neuen Naturschutzgebietsverordnung „Offensee und sein angrenzendes Verlandungsmoor“ dahingehend anzupassen, dass ex ante nurmehr durch Verwendung der bereits bisher dauerhaft am See stationierten Boote eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks ausgeschlossen werden kann. Diese Änderungen liegen im Schutz der Fauna und Flora des Gewässers insofern begründet, als damit die Gefahr der Einschleppung von invasiven Arten (Neobiota) reduziert werden kann. Bei einer Verfrachtung von Booten im nicht vollkommen getrockneten oder desinfizierten Zustand aus einem bereits mit Neobiota belasteten Gewässer in den Offensee könnten entsprechend lebensfähige Individuen, Eier oder Larven eingebracht werden.

Dies gilt im Speziellen für die Quagga-Dreikantmuschel (*Dreissena rostriformis*). Bei dieser Muschelart handelt es sich um eine neobiotische Tierart (Neozoon – eine Tierart, die sich unter menschlicher Einflussnahme in einem Gebiet etabliert hat, in dem sie zuvor nicht heimisch war). Die Quagga-Dreikantmuschel verändert durch ihr in kürzester Zeit massenhaftes Auftreten Ökosysteme und Nahrungsnetze nachhaltig. Sie besiedelt die Gewässersohle bis in große Tiefen und ist dabei nicht auf ein spezielles Substrat angewiesen. Quagga-Dreikantmuscheln pflanzen sich ganzjährig fort und verursachen aufgrund ihrer sehr effizienten Filteraktivität eine Reduktion des Phytoplanktons, welche sich langfristig auf das gesamte Nahrungsnetz auswirkt. Zudem steigt durch die Ausscheidungen der Muscheln der Nährstoffgehalt im Bereich der Gewässersohle. Beides führt langfristig zu einer Veränderung des gesamten Ökosystems. Ferner ist davon auszugehen, dass das im Offensee vorhandene Habitat der Armluchteralgen durch ein Einschleppen der Quagga-Dreikantmuschel maßgeblich bedroht wäre. Ähnliches gilt für die Sporen des Wasserpilzes (*Aphanomyces astaci*), die im Wasser bis zu zwei Wochen, in feuchtem Milieu mehrere Tage und in trockenem Milieu bis zu zwei Tage überleben können und als Erreger der Krebspest heimische Krebsarten wie den Edelkrebs bedrohen.

Zur konkreten Begriffsbestimmung *bereits bisher dauerhaft am See stationierten Booten* ist festzuhalten, dass in Zusammenarbeit mit der Liegenschaftseigentümerin eine Erhebung in Form einer Lichtbilddokumentation über diese angesprochenen Boote stattgefunden stattfinden wird und die Anzahl, Art und Eigentümerschaft dieser Boote ergänzt wird. Die entsprechende Lichtbilddokumentation wird aktenkundig gemacht. Bei diesen am See dauerhaft stationierten Booten besteht keine wesentliche Gefahr, dass durch deren Benützung invasive Arten (Neobiota) in den Offensee eingeschleppt werden können, da diese lediglich vor Ort verwendet werden und nicht in anderen Gewässern verkehren.

i. Durch § 2 Z 3 lit. b der geplanten neuen Naturschutzgebietsverordnung „Offensee und sein angrenzendes Verlandungsmoor“ soll eine Einbringung und weitergehende Verwendung von Booten, die bisher nicht dauerhaft am See stationiert sind im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung auch weiterhin möglich sein. Dieses Einvernehmen hinsichtlich der Einbringung und Verwendung von nicht dauerhaft am See stationierten Booten kann dann hergestellt werden, wenn diese zuvor nachweislich gründlich getrocknet und/oder desinfiziert wurden oder andere Gründe vorliegen, auf Grundlage derer eine entsprechende Einschleppung der Krebspest oder Quagga-Dreikantmuschel ausgeschlossen werden kann. Auf die diesbezüglichen Ausführungen in 5.h. ist zu verweisen. Mit der Begriffsverwendung „Boote“ in § 2 Z 3 lit. b und einer damit offenen Formulierung wurde dem Wunsch der Grundeigentümerin Rechnung getragen, hinkünftig auch hinsichtlich Elektrobooten ein Einvernehmen für die Einbringung herstellbar ist.

j. In § 2 Z 3 lit. c der geplanten neuen Naturschutzgebietsverordnung „Offensee und sein angrenzendes Verlandungsmoor“ konnte die Fischereiregelung weitgehend aus der bisherigen Regelung des § 2 Z 3 der Verordnung „Offensee“, LGBl.Nr. 33/2010, übernommen werden.

Eine Einschränkung hinsichtlich der Einbringung von Fischen lediglich aus Zuchtbetrieben mit Wasseranspeisungen aus nicht von der Quagga-Dreikantmuschel besiedelten oder von der Krebspest befallenen Gewässern war notwendig, da sowohl die Quagga-Dreikantmuschel als auch die Krebspest seuchentechnisch nicht erfassbar sind und daher nicht automatisch von der Wendung der „seuchenhygienisch unbedenklichen“ Zuchtbetriebe in § 10 Abs. 2 Oö. Fischereigesetz 2020 umfasst sind. Angesichts der hohen Bedeutung der Abwehr invasiver Arten und Krankheiten war daher ein Abstellen auf die konkreten Gefahren fachlich notwendig. Auch diese Einschränkungen erfolgen in Abstimmung und im Einvernehmen mit der Grundeigentümerin bzw. dem Fischereiberechtigten.

k. Zu § 2 Z 4 lit. a der geplanten neuen Naturschutzgebietsverordnung „Offensee und sein angrenzendes Verlandungsmoor“ ist festzuhalten, dass von der Begriffsbestimmung *das Baden und Schwimmen* auch die Verwendung kleinerer Schwimmutensilien (Taucherbrille mit Schnorchel, Schwimmflügel o.Ä.) mitumfasst ist. Insofern eine solche keinen wesentlichen Eingriff darstellt, da die Übertragungsgefahr der Krebspest durch kleinere Utensilien als gering anzusehen ist. Abzugrenzen und nicht von der Bestimmung umfasst sind die Verwendung größerer Schwimmhilfen (vgl. auch untenstehende Ausführungen zum neuen § 2 Z 4 lit. b) und die Ausübung des Tauchsports; weder individuell noch im Rahmen von Veranstaltungen, Lehrgängen oder organisierten Übungen. Aufgrund der Verweildauer und der durchschnittlichen Wassertemperaturen wird der Tauchsport unter Verwendung einer speziellen Ausrüstung, insbesondere unter Verwendung von Neoprenanzügen oder Trockentauchanzügen, ausgeübt. Es ist bekannt, dass die Erreger der Krebspest über eine Tauchausrüstung, insbesondere auch über die Neoprenanzüge, verbreitet werden können, sofern die zuvor in einem anderen Gewässer verwendete Ausrüstung nicht vor dem Tauchgang vollständig getrocknet und/oder wirksam desinfiziert worden ist. Eine kontinuierliche und lückenlose Kontrolle ist bei Ausübung des Tauchsports im See jedoch weder möglich noch praktikabel umsetzbar. Eine relevante Gefährdung von Edelkrebsen ist daher bei einer Freigabe des Tauchens nicht auszuschließen. Insofern eine Risikominimierung durch den Ausschluss einer bekannten und vordringlich relevanten Übertragungsquelle gegeben ist. Insofern kann eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Naturschutzgebiets durch das Tauchen nicht bereits ex ante ausgeschlossen werden, weswegen eine generelle Aufnahme des „Tauchens“ als gestatteter Eingriff im

Naturschutzgebiet „Offensee und sein angrenzendes Verlandungsmoor“ fachlich nicht zu rechtfertigen ist.

I. Nach § 2 Z 4 lit. b der geplanten neuen Naturschutzgebietsverordnung „Offensee und sein angrenzendes Verlandungsmoor“ ist die Einbringung sonstiger größerer Schwimmhilfen nur noch im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung gestattet. Darunter sind insbesondere Luftmatratzen und Badeinseln zu verstehen.

Das Einvernehmen kann jedenfalls nicht betreffend sog. Stand-Up-Paddle-Boards o.Ä hergestellt werden. Die naturschutzfachliche Begründung dafür liegt in dem Umstand, dass die Ausübung dieses Sportes bzw. dieser Freizeitbeschäftigung vordringlich in aufrechter, auf dem Board stehender Haltung erfolgt und die ausübenden Personen dadurch auf der Wasseroberfläche für Wasservögel weit deutlicher als unnatürliche „Fremdkörper“ wahrnehmbar sind, als dies bei in Booten sitzenden Personen oder bei Schwimmern der Fall ist. Ornithologische Untersuchungen haben bestätigt, dass Wasservögel – von den Menschen zumeist unbemerkt – Flucht- oder Ausweichverhalten bereits aus großen Entfernungen zu Stand-Up-Paddlern einleiten und es somit zu einer kontinuierlichen, wenngleich nicht unmittelbar wahrnehmbaren Beunruhigung der Individuen kommt. Hinzu kommt, dass die Paddle-Boards aufgrund des minimalen Tiefgangs dieser Geräte in sehr seichte Uferzonen vordringen können und somit beinahe die gesamte Seefläche befahrbar ist. Störungen können sich daher auch vermehrt auf sensible Uferzonenbereiche unmittelbar auswirken und verstärken dadurch Störeffekte, die auch von Stand-Up-Paddlern in größeren Distanzen vom Ufer ausgehen. Durch das Befahren im Bereich von Flachwasserzonen oder das Lagern bzw. Herausziehen der Boards in diesen Bereichen kann es zudem zur Schädigung der Flachwasservegetation kommen. Es ist von wesentlicher ökologischer Bedeutung, dass die naturbelassenen bzw. naturnahen Ufer- und Flachwasserzone frei von übermäßigem Betritt oder sonstigen anthropogen verursachten Schädigungen bleiben und sich naturbelassen entwickeln können. Zudem befinden sich in den uferbegleitenden Verlandungszonen Rückzugsräume und Gelegestandorte der dieses Naturschutzgebiet als Lebensraum und Rastplatz nutzenden Vogelarten, weswegen eine menschliche Präsenz in diesen Bereichen und auch in deren Umfeld zu wesentlichen und für die Arten belastenden Störungen führen.

6. Gestattete Eingriffe:

Jedenfalls folgende Maßnahmen, die im Sinne der berechtigten Nutzungsinteressen festgestellt wurden, führen zu keiner Beeinträchtigung des Schutzzweckes und der Schutzgüter im Naturschutzgebiet „Offensee und sein angrenzendes Verlandungsmoor“ sowie des Schutzzwecks

und der Schutzgüter im nominierten Natura 2000-Gebiet „Offensee und angrenzendes Verlandungsmoor“ (AT3143000) und können daher als gestattete Eingriffe normiert werden:

1. In allen Zonen:

- das Betreten und Befahren der Landflächen durch Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, von diesen beauftragte Personen sowie durch sonstige Berechtigte im Rahmen der gestatteten Nutzungen;
- Maßnahmen zur Instandhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Gebäude und Anlagen im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung;
- Maßnahmen im Rahmen der Durchführung wissenschaftlicher Projekte im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung;
- Maßnahmen zur Erhaltung des Schutzgebiets und zur Sicherung des Schutzzweckes im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung;

2. In der Zone A über 1. hinaus:

- die landwirtschaftliche Nutzung von in der Anlage gekennzeichneten Wiesenflächen in Form der Beweidung mit maximal einer Großvieheinheit/ha/a einschließlich der Einzäunung mit landesüblichen Weidezäunen oder der einmaligen Mahd ohne Düngung ab dem 1. August eines jeden Jahres samt Abtransport des Mähguts;
- die forstwirtschaftliche Nutzung in Form der Einzelstammentnahme;
- die Ausübung des Hundeschlittenfahrens bei Vorhandensein einer geschlossenen Schneedecke auf in der Anlage gekennzeichneten Wiesenflächen;
- die rechtmäßige Ausübung der Jagd zwischen dem 1. August eines jeden Jahres und dem 15. März des jeweiligen Folgejahres, mit Ausnahme der Errichtung jagdlicher Einrichtungen sowie der Wildfütterung; datumsunabhängig das Betreten zum Zweck der jagdlichen Nachsuche;

3. In der Zone B über 2. hinaus:

- das Befahren des Sees mit bereits bisher dauerhaft am See stationierten Ruderbooten;
- die Einbringung sonstiger nicht dauerhaft am See stationierter Boote in den See im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung;
- die rechtmäßige Ausübung der Fischerei, wobei Besatzmaßnahmen ausschließlich mit Seeforelle, Seesaibling, Aalrutte und Elritze aus Zuchtbetrieben mit Wasseranspeisungen

aus nicht von der Quagga-Dreikantmuschel besiedelten oder von der Krebspest befallenen Gewässern erfolgen dürfen;

- die rechtmäßige Ausübung der Jagd;

4. In der Zone B über 2. hinaus:

- das Baden und Schwimmen;
- die Einbringung sonstiger größerer Schwimmhilfen in den See im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung.